



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 20. März 1916.

Inhalt: 49. Frühjahrsanbau. 50. Brieftauben. 51. Einschränkung des Verkehrs. 52. Zuchtstiere. 53. Vereinswesen. 54. Anschläge auf Eisenbahnen. 55. Organisation der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie. 56. Zusammensetzung des Hilfskomitees. 57. Volksschulwesen. 58. Feststellung der Kriegsschäden. 59. Höchstpreise für Leder. 60. Meldung von ansteckenden Krankheiten. 61. Fleischlose Tage. 62. Identitätsfeststellung der Leiche einer ermordeten Frauensperson. 63. Pferdediebstahl in Ludwików. 64. Gerichtliche Bestrafungen. 65. Steckbriefe. 66. Kundmachung.

49.

Frühjahrsanbau.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin von 7. Februar 1916 Präs. № 5625 ordnet hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik folgendes an: Der Herbstanbau hat ein unbefriedigendes Resultat geliefert. Nachdem das Okkupationsgebiet die Aufgabe hat, nicht nur für die Deckung des Bedarfes der eigenen Bevölkerung zu sorgen, sondern auch möglichst viel Überschüsse den Magazinen des Kreiskommandos zuzuführen, ist es unbedingt notwendig, dass der Frühjahrsanbau, heuer mit allen Mitteln und in intensivster Weise durchgeführt werde.

Das Militär-General-Gouvernement wird alles aufbieten, um ausser den in seinem Bereiche bereits in Arbeit befindlichen Motor- und Dampfpflügen, noch weitere Dampfpflüge zu beschaffen, ferner auch trachten, soweit dies unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen möglich ist, tierische Zugkraft (insbesondere Zugochsen) beizustellen.

Es werden jetzt schon (also rechtzeitig) folgende Massregeln verfügt:

1) Hinsichtlich der tierischen Arbeitskraft.

a) Alle nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gespanne in Städten und grösseren Ortschaften werden für den Frühjahrsanbau und deren Zuteilung an die diesbezüglich notleidenden Landwirte zwangsweise herangezogen werden.

Nach Beendigung der eigenen Anbauarbeiten werden die Gespanne der Kleingrundbesitzer zur Bebauung der Äcker des Grossgrundbesitzers gegen entsprechende Entschädigung (einspännig 6 K, zweispännig 10 K pro Tag) herangezogen.

Das zwangsweise Einspannen der Kühe zur Durchführung leichter Arbeiten (Eggen etc.) wird hiemit angeordnet:

2) Menschliche Arbeitskraft.

Die Bevölkerung, auch Frauen und Kinder werden zu landwirtschaftlichen Arbeiten bei ortsüblicher Entlohnung im Wege der betreffenden Ortsvorsteher und im Verhältniss der Anzahl der Einwohner zwangsweise herangezogen.

3) Landwirtschaftliche Maschinen.

Das Kreishilfskomitee wird hiemit im Interesse der Landwirte aufgefordert von den Landwirten den Bedarf an Maschinen, Geräten und Ersatzteilen zu erfragen, wogegen das Kreiskommando deren Beschaffung mit allen Mitteln unterstützen wird.

4) Brache

wird nicht geduldet und wird nötigenfalls zur Verhinderung derselben mit Zwangsmassregeln vorgegangen werden.

50.

Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und Tauben, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und in den hiezu gehörenden Nebenräumen, Stallungen u. s. w., desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben, die Mitnahme solcher bei allen Reisen, schliesslich das Mitführen von Tauben von Ort zu Ort, ist strengstens verboten.

Die Einwohner sind durch die Gem.-Vorsteher, Schultheisse, Lehrerschaft aufmerksam zu machen, dass die dieses Verbot Übertretenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen, und dass auf diese strafbare Handlung (§ 327, Militär-Straf-Gesetz) das **Standrecht** publiziert ist.

51.

Einschränkung des Verkehrs.

Da in letzter Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird der **Reiseverkehr für Zivilpersonen** aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, **im Allgemeinen untersagt**, aus den Städten **möglichst eingeschränkt**.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben von dem Gemeindeamt eine Bestätigung, dass in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) in den letzten drei Wochen kein Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera Fall festgestellt wurde, beim k. u. k. Kreiskommando vorzuweisen müssen, sicher läusefrei sein und keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten.

52.

Zuchtstiere.

Im Laufe der nächsten 3 Wochen werden dem Kreise ca. 30 Zuchtstiere (roter Landschlag) zur Hebung der Viehzucht zugewiesen. Anschaffungspreis 1200 — 1500 K.

Die Stiere können auch leihweise gegen **Mietzins** an vertrauenswürdige Landwirte abgegeben werden.

Vorläufig werden die Stiere auf Grund folgender Hauptbedingungen den sich meldenden Landwirten übergeben:

1) Der Stier bleibt **Eigentum der Militärverwaltung**, kann aber jederzeit vom Übernehmer zum Anschaffungspreise abgekauft werden. Der eventuell bereits gezahlte Mietzins wird vom Kaufpreise abgerechnet.

2) Der jährliche Mietzins beträgt 400 K in Quartalraten à 100 K zahlbar. Falls der Stier durch 2 Jahre sprungfähig erhalten bleibt, wird er zur weiteren Benützung ohne Mietzins überlassen.

3) Der Übernehmer muss entsprechende Unterkunft, Pflege und Futter für den Stier

unentgeltlich beistellen und zw. nach genauen Weisungen des M. G. G., die im entgeltigen Verträge enthalten sein werden.

4) Zur Bestreitung des Mietzinses, sowie der Futter und Haltungskosten darf der Übernehmer ein Deckgeld von höchstens 5 K für jede zu belegende Kuh einheben.

5) Der Stier darf höchstens 1 Kuh täglich decken.

6) Falls der Stier durch Verschulden des Übernehmers umsteht oder die Sprungfähigkeit verliert, bleibt der Übernehmer bis zur Höhe des Übernahmepreises ersatzpflichtig.

53.

Vereinswesen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin A. № 6260/16 vom 7. Februar 1916 müssen die Statuten aller nichtpolitischer wirtschaftlicher, — Konsum Gesellschafts-, Sport- und Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften n. a. durch das k. u. k. Kreiskommando bestätigt werden.

Die betreffenden Gesuche sind daher unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinsstatuten und Angabe des Vor- und Zunamens sowie öffentlicher Anstellung eines jeden Mitgliedes der Verwaltung an das k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Dagegen die Entscheidung hinsichtlich aller politischen Vereine und solcher, deren Tätigkeit leicht auf politisches Gebiet übergreifen könnte, sowie aller Vereine, deren Tätigkeit sich auf 2 oder mehrere Kreise erstreckt, wird dem Militärgeneralgouvernement vorbehalten.

Die betreffenden Gesuche sind daher unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinstatuten durch das k. u. k. Kreiskommando an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement vorzulegen.

Wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, so ist für jeden der in Betracht kommenden weiteren Kreise ein Statutenexemplar mehr beizuschliessen.

54.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bzw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bzw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

55.

Organisation der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie.

Laut M. G. G. Präs. Nr. 2281 vom 24. Feber 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass von nun an Gesuche um Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie ausschliesslich an die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau zu richten sind.

56.

Zusammensetzung des Hilfskomitees für den Kreis Hża mit Benennung der Kommissionen und Sektionen, sowie der Zusammensetzung der Gemeindegomitees.

V o r s i t z.

Fürst Aleksander Drucki-Lubecki, Vorsitzender; Ludwik Gorazdowski, Stellvertreter des Vorsitzenden. Konrad Popielewski, Kassier. Ludwik Szaybo, Sekretär.

1.) Durchführungskommission:

Ludwik Gorazdowski, Konrad Popielewski, Hochwürid. Bolesław Sztobryn.

2) Getreidesektion:

Michał Jasiński, Stanisław Rauszer, Antoni Pomianowski, Adam Nowosielski und Hochwürid. Stanisław Koprowski.

3.) Sektion für Spitalswesen:

Antoni Pomianowski, Hochw. Walenty Ciesielski, Dr. Zygmunt Węgliński und Hochw. Bolesław Sztobryn.

4.) Sektion für Schulwesen:

Hochw. Antoni Aksamitowski, Hochw. Stanisław Koprowski, Hochw. Edward Chrzanowski und Ludwik Gorazdowski.

5.) Schätzungssektion:

Fürst Aleksander Drucki-Lubecki, Stanisław Budzyński und Władysław Jasiński.

6.) Approvisionnementsektion:

Hochw. Edward Chrzanowski, Konrad Popielewski und Władysław Lehman.

7.) Delegierte zum Gouvernement-Komitee.

Fürst Aleksander Drucki-Lubecki und Stanisław Rauszer.

8.) Zusammensetzung der Gemeindehilfskomitees.

Gemeinde Blaziny:

Vorsitzender Stanisław Rauszer aus Pakosław, Stellvertreter: Stanisław Herniczek aus Prędocin, Mitglieder: Bronisław Rytel aus Blaziny, Józef Nobis aus Seredzice, Kazimierz Granisz aus Maziarze und Jan Minda aus Pakosław.

Gemeinde Chotcza:

Vorsitzender: Hochw. Wincenty Cybulski, Stellvertreter: Hochw. Józef Wieczorek, Pfarrer aus Tymienica, Mitglieder: Gemeindevorsteher Sonta, Adam Kwiatkowski aus Białobrzegi, Łukasz Świętek aus Pole Jarentowskie, Tomasz Pietras, Orgelspieler aus Chotcza.

Gemeinde Ciepiałów:

Vorsitzender: Hochw. Antoni Długosz aus Ciepiałów, Mitglieder: Waclaw Krawczyński aus Ciepiałów, Roch Chmielewski aus Dąbrowa, Jan Sonta aus Rekówka, Michał Zaborski aus Kałków.

Gemeinde Ciszycza:

Die Zusammensetzung des Komitees wurde bisher nicht bekannt gegeben.

Gemeinde Ilża:

Vorsitzender: Hochw. Franciszek Sobutka, Dechant aus Ilża, Stellvertreter: Hochw. Prosper Malinowski aus Ilża, Mitglieder: Hochw. Walenty Ciesielski aus Ilża, Marcin Szymański, Franciszek Zaborowski, Karol Czarnecki, Józef Siedlecki, Michał Trzeźniewski, Sylwester Leśkiewicz und Lejbuś Szerman, alle aus Ilża.

Gemeinde Krzyżanowice:

Vorsitzender: Antoni Pomianowski, Stellvertreter: Juljusz Dobiecki. Mitglieder: Hochw. Wojciech Kacperski aus Krzyżanowice, Antoni Falkiewicz, Gemeindevorsteher, Jan Pacholec aus Krzyżanowice.

Gemeinde Lipsko:

Vorsitzender: Hochw. T. Fogt aus Lipsko, Stellvertreter: Władysław Jasiński aus Daniszów. Mitglieder: Piotr Szewczyk aus Gruszczyny, Ignacy Kultys aus Lipsko, Stanisław Pałka aus Lipsko, Jan Zwirkowski aus dem Dorfe Ślązko.

Gemeinde Łaziska:

Vorsitzender: Hochw. Józef Kołaszewski aus Wielgie, Stellvertreter: Zdzisław Karczewski aus Wielgie. Mitglieder: Wojciech Rogoziński aus Wielgie, Józef Szczodry aus Łaziska, Józef Jamka aus Edwardów, Jan Karczmarczyk aus Bąkowa, Antoni Skrucha aus Leszczyny.

Gemeinde Miechów:

Vorsitzender: Hochw. Aleksander Siwecki aus Kazanów, Mitglieder: Maciej Grzyb, Stanisław Pachucki, Stanisław Szybalski Grundwirte aus Kazanów, Jakób Gołąbek aus Miechów.

Gemeinde Mirzec:

Vorsitzender: Maryan Wodzinowski aus Tychoń, Stellvertreter: Hochw. Stanisław Wolski aus Mirzec, Mitglieder: Wojciech Wieczorek aus Mirzec, Dyonizy Mondzik aus Mirzec, Jan Podgórski aus Trębowiec.

Gemeinde Pawłowice:

Vorsitzender: Hochw. Franz Rolecki aus Pawłowice, Stellvertreter: Hochw. Maryan Bojarczak aus Pawłowice, Mitglieder: Stefan Radziński aus Pawłowice, Tomasz Kustra aus Sadkowie, Stanisław Mosek aus Sadkowie, Antoni Taterata aus Zemborzyn.

Gemeinde Pentkowice:

Vorsitzender: Aleksander Fürst Drucki-Lubecki, Stellvertreter: Hochw. Prälat Fudalewski aus Bałtów. Mitglieder: Hochw. Piotr Walczak aus Bałtów, Gemeindevorsteher Mroczek aus Pentkowice.

Gemeinde Rzecznów:

Die Zusammensetzung des Komitees wurde bisher nicht bekannt gegeben.

Gemeinde Rzepin:

Vorsitzender: Stanisław Budzyński aus Rzepin; Stellvertreter: Adam Nowosielski aus Pokrzywnica; Mitglieder: Jan Bidziński aus Kalków, Jan Gutt aus Ratkowice, Jan Maciąg aus Rzepin, Hochw. Stanisław Koprowski aus Pawłów, Jan Grudziecki aus Dąbrowa, Franciszek Głowacki aus Chybice.

Gemeinde Sienno:

Vorsitzender: Michał Jasiński aus Wola Siennieńska, Stellvertreter: Hochw. Jan Sławkowski aus Sienno, Mitglieder: Adam Cieśla aus Sienno, Jan Pastuszka aus Niwy Siennieńskie, Jan Waszka aus Krzyżanówka, Franciszek Wronski aus Tarnówka, Marceł Stankowski aus Nowa Wieś, Teofil Ratkowski aus Hieronimów, Józef Mazur aus Eugeniów, Antoni Myśliwiec aus Niwy Siennieńskie, Jankiel Weisfeld, Szmul Kranz, Prokop Walenty, alle aus Sienno.

Gemeinde Skarżysko:

Vorsitzender: Roman Żółtowski aus Skarżysko, Stellvertreter: Franciszek Zbroja aus Skarżysko, Mitglieder: Maciej Ciok aus Grzybowa Góra, Wojciech Kowalik aus Skarżysko, Jan Stefański aus Lipowe Pole, Antoni Zuba aus Michałów, Franciszek Sieczka aus Świerczka.

Gemeinde Solec und Dziurków.

Vorsitzender: Wiktor Muszalski aus Solec, Stellvertreter: Hochw. Jan Wilkowski aus Solec, Mitglieder: Franciszek Wsolek und Stanisław Starceki aus Solec, Jan Sajnog aus Kolonia, Jan Olendez aus Kępa Gostecka, Piotr Dziwiński aus Solec.

Gemeinde Tarczek:

Die Zusammensetzung des Komitees wurde bisher nicht bekannt gegeben.

Gemeinde Wielka Wieś:

Vorsitzender: Teodor Kraszewski aus Rataje, Stellvertreter: Hochw. Edward Chrzanowski aus Wąchock, Mitglieder: Jan Rybicki aus Wąchock und Stopiński aus Mostek.

Gemeinde Wierzbnik.

Vorsitzender: Hochw. Bolesław Sztobryn, Stellvertreter: Władysław Lehman aus Wierzbnik, Mitglieder: Józef Fijas, Gemeindevorsteher Władysław Rogowski aus Starachowice, Władysław Miernik aus Majówka, Jankiel Regiensberg, Rabbiner, Józef Skórski, Michał Pochowski, Mosiek Tenenbaum, alle aus Wierzbnik.

Subkomitee in Brody

welches zum Komitee in Wierzbnik gehört:

Vorsitzender: Hochw. Antoni Aksamitowski aus Krynki, Mitglieder: Jan Olesiński aus Brody, Feliks Piotrowski aus Ruda, Piotr Zięba aus Lubienia, Adam Mazur aus Adamów, Józef Jagieła aus Rudnik.

Gemeinde Wierzchowiska:

Die Zusammensetzung des Komitees wurde bisher nicht bekannt gegeben.

57.

Volksschulwesen.**Ortsschulräte.**

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915. (V. B. Nr. 7) wurde vom k. u. k. Kreis-Kommando als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen in jeder Gemeinde ein Ortsschulrat errichtet.

Den Ortsschulräten gehören folgende Personen an:

1. In der Gemeinde Błaziny: Hochw. Franz Sobotka, Dekan und Pfarrer in Ilża als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Stanislaus Rauszer in Pakosław, Anton Nobis, Joseph Nobis in Sereczice, Valerian Kweciński, Schulleiter in Pakosław.

2. In der Gemeinde Ciepeliów: Hochw. Anton Długosz, Pfarrer in Ciepeliów als Vorsit-

tzender; ferner Mitglieder: Franz Gardonisz in Ciepeliów, Joseph Kowalczyk in Ranachów, Johann Rybicki in Ciepeliów.

3. In der Gemeinde Ciszycia Górra: Hochw. Joseph Sapiński, Pfarrer in Tarłów als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Ladislaus Targowski, Johann Sosiński, Melchior Gołąb in Tarłów, Andreas Zubrzycki, Schulleiter in Tarłów.

4. In der Gemeinde Dziurków: Hochw. Johann Wilkowski, Vikar in Solec als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Dr. Roman Moros in Solec, Paul Kalinowski in Kalinówek, Johann Olender in Kępa.

5. In der Gemeinde Iłża: Hochw. Valentin Ciesielski, Administrator der Pfarre in Iłża als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Eduard Ludwikowski, Joseph Siedlecki, Johann Jastalski in Iłża, Anton Ambroź, Schulleiter in Iłża.

6. In der Gemeinde Krzyżanowice: Hochw. Adalbert Kasperski, Pfarrer in Krzyżanowice, als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Julius Dobiecki, Gutsbesitzer, Matthäus Kostrzewa, Anton Falkiewicz in Krzyżanowice, Johann Jędrzejowski, Schulleiter in Alojzów.

7. In der Gemeinde Lipsko: Hochw. Thomas Fokt, Administrator der Pfarre in Lipsko als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Joseph Wypchło, in Lipsko, H. Wladislaus Jasiński, Gutsbesitzer in Damiszów, Peter Szewczyk in Gruszczyn, Wladislaus Sadkowski, Schulleiter in Lipsko.

8. In der Gemeinde Łaziska: Hochw. Joseph Kołaczewski, Pfarrer in Wielgie als Vorsitzender, ferner Mitglieder: Zdislaus Karczewski Gutsbesitzer in Wielgie, Joseph Owczarek in Maryanów, Johann Jamka in Edwardów.

9. In der Gemeinde Miechów: Hochw. Aleksander Siwecki, Pfarrer in Kazanów als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Jakób Gołąb in Miechów, Matthias Grzyb, Peter Zieliński in Kazanów.

10. In der Gemeinde Mirzec: Hochw. Johann Pastek, Pfarrer in Mirzec als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Kasper Gralec in Tychów Stary, Joseph Dygas in Gatka, Adalbert Niewczas in Mirzec, Eduard Wieczorski, Schulleiter in Mirzec.

11. In der Gemeinde Pawłowice: Hochw. Franz Rolecki, Pfarrer in Pawłowice als Vorsit-

tzender; ferner Mitglieder: Franz Kijowski in Wola Pawłowska, Thomas Kustra, Michael Stanek in Pawłowice, Stanislaus Spiewak, Schulleiter in Pawłowice.

12. In der Gemeinde Pętkowice: Hochw. Wladislaus Fudalewski, Prälat, Pfarrer in Pętkowice als Vorsitzender; Mitglieder: Jakób Stojak in Osówka Nowa, Johann Kocjan in Baltów, Johann Mrocza in Skarbka, Ignaz Krawczyk, Schulleiter in Pętkowice.

13. In der Gemeinde Rzepin: Hochw. Stanislaus Domaszewski Pfarrer in Rzecznów als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Stanislaus Balcerowski, Franz Bajon, Andreas Żugaj, Alfred Długokęcki, Schulleiter in Rzecznów.

14. In der Gemeinde Rzepin: Hochw. Stanislaus Koprowski, Pfarrer in Pawłów als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Stanislaus Budzyński Gutspächter in Rzepin, Franz Głowacki, Johann Głowacki in Chybiec, Franz Kasperkiewicz, Schulleiter in Pawłowice.

15. In der Gemeinde: Skarżysko Kościelne: Hochw. Anton Budziszewski, Pfarrer in Skarżysko Kościelne als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Johann Grzegorzewski Gutspächter in Ustawice, H. Roman Żółtowski, Gutspächter, Franz Zbroja in Skarżysko Kościelne, Franz Walenty-nowicz, Schulleiter in Skarżysko Kościelne.

16. In der Gemeinde Sienno: Hochw. Johann Słowikowski, Administrator der Pfarre in Sienno als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Michael Jasiński Gutsbesitzer in Wola Siennieska, Anton Zychowicz in Stara Wieś, Valentin Prokop in Sienno.

17. In der Gemeinde Solec: Hochw. Johann Wilkowski, Administrator der Pfarre als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Johann Olender in Kępa, H. Dr. Roman Moros, Julian Kwiatkowski in Solec, Wiktor Muszalski, Schulleiter in Solec.

18. In der Gemeinde Tarczek: Hochw. Stephan Adamski, Pfarrer in Tarczek als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Teodor Wietrzykowski Gutsbesitzer und Gutspächter in Brzezcie, H. Adam Ruszczewski Gutspächter in Modrzew, Jakób Figiel in Grabków, Teophil Filipeczak, Schulleiter in Świętomarz.

19. In der Gemeinde Wielka Wieś: Hochw. Eduard Chrzanowski, Vizedekan, Pfarrer in Wą-

chock als Vorsitzender; ferner Mitglieder: H. Theodor Kraszewski Gutspächter in Rataje, Johann Laskowski, Stephan Wieczorski in Wąchock, Stanislaua Czarnecka, Schulleiterin in Wąchock.

20. In der Gemeinde Wierzbnik: Hochw. Boleslaus Sztobryn, Pfarrer in Wierzbnik, als Vorsitzender; ferner Mitglieder Wladislaus Lehman, Michael Pohoski, Adalbert Łękowski in Wierzbnik, Johann Pac, Schulleiter in Wierzbnik.

21. In der Gemeinde Wierzchowiska: Hochw. Andreas Bałtyn, Pfarrer in Krępa Kościelna als Vorsitzender; ferner Mitglieder: Paul Sygnet in Krępa Kościelna, Andreas Ostrowski in Krępa Górna, Simon Mazur in Krępa Poduchowna, Joseph Kowalik, Schulleiter in Krępa Górna.

58.

Feststellung der Kriegsschäden.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 24. Jänner 1916 Nr. 19381/1915 dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando mitgeteilt, dass dem Zentralhilfskomitee in Lublin die Bewilligung erteilt wurde, alle unmittelbar infolge der Kriegereignisse entstandenen Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen im k. u. k. okkupierten Gebiete festzustellen und zu schätzen.

Die Feststellung und Schätzung der Schäden werden im Namen des Zentralhilfskomitees in Lublin die landwirtschaftlichen Ortsschätzungskommissionen durchführen, welche bestehen:

- a): aus einem, nach Möglichkeit in diesem Orte ansässigen Vertreter der Gemeindeverwaltung (Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher-Schultheiss, Bevollmächtigter),
- b). aus einem Vertreter der nach Möglichkeit lokalen gemeinnützigen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine,
- c). aus einem, vom Schätzungs- Ausschüsse für das Gouvernement Radom (Ziemia Radomska) zu delegierenden Referenten, welcher zugleich auch Vorsitzender der Kommission sein wird.

Der Gemeindevorsteher—sofern sie nicht der angehören—hat das Recht an den Arbeiten dieser Kommission im Bereiche seiner ganzen Gemeinde mit einer Beratungsstimme Teilzunehmen.

Die Tätigkeit dieser landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen dient derzeit nur zu informativen Zwecken. Die Ortsschätzungskommission soll daher vor Beginn der Schätzungstätigkeit jedem Geschädigten voraussagen, dass aus dieser Schätzung für den Geschädigten kein Recht erwächst, irgendwelche Entschädigung zu beanspruchen und dass diese Schätzung derzeit nur zur Zusammenstellung aller im Lande entstandenen Kriegsschäden dient.

Die Schätzung der Kriegsschäden kann nur im Einverständnis des Geschädigten vorgenommen werden und nur dann kann die Entrichtung der für diese Schätzung entfallenden Gebühr verlangt werden.

Jedenfalls ist die Schätzung aller, durch den Kriegszustand verursachten Schäden sehr erwünschenswert.

Die Ortsschätzungskommission wird mittelst Kundmachungen die betreffende Gemeinde verständigen, wann sie ihre Tätigkeit beginnen wird.

Wenn in einzelnen Fällen die durch den Kriegszustand verursachten Schäden bereits Gegenstand amtlicher Erhebungen waren, so hat der Geschädigte das in seinem Besitze befindliche Kommissionsprotokoll der Schätzungskommission vorzulegen.

Diese Schäden sollen nicht abermals geschätzt werden, das Erhebungsergebnis ist jedoch in den allgemeinen Ausweis aufzunehmen.

Für die Bewertung der Gegenstände ist der in Friedenszeiten gebräuchliche normale Preis unter Ausserachtlassung der durch die jetzigen aussergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufenen Preiserhöhungen massgebend.

Die durch Requisitionen verursachten Schäden, auf welche keine formellen Quittungen vorhanden sind, sind auch noch in ein besonderes Verzeichnis der nichteinwandfreien Requisitionsforderungen aufzunehmen.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

G a t t u n g			Preise für 1 kg		
			Kr.	Heller	
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm. stark auch Brustblattleder	Natur	12	40	
		schwarz	10	40	
	4 bis 5 mm. stark	Natur	12	—	
		schwarz	10	—	
Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark) *)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbsfellen oder Kipsen		11	20	
	aus Hälsen oder Avern		10	40	
O b e r l e d e r	aus Kalbsfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1 ⁵ mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1 ⁵ mm. bis 2 ⁵ mm. stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2 ⁵ mm. stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm. von der Schnittlinie, und zwar in der Längsmittle des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

G a t t u n g			Preise für 1 kg	
			Kr.	Heller
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
		Croupons	10	10
		Hälse	7	85
		Avern	6	70
	Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
		Croupons	11	50
		Hälse	8	—
		Avern	7	20

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten.

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		} Kronen für das Kilogramm niedriger
halbe Häute um 50	
Croupons, Hälse und Avern 1,—	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um 2,—	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen — Heller	9	60
Rosshälse für das Kilogramm in Kronen — Heller	10	55
Rossschilder für das Kilogramm in Kronen — Heller	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelt, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteil des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Grosshandel

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbebetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hierbei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnü-

rung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel

dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf

von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1.) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2.) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mit-

wirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3.) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4.) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt, bzw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder, (E. Nr. 2878) in keiner Weise berührt.

60.

Meldung von ansteckenden Krankheiten, namentlich Fleckfieber, Blattern und Cholera.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Gemeindeämter die Bestimmungen des Pktes 34, des Amtsblattes vom 2. November 1915 nicht einhalten. Es werden zahlreiche Fälle von Fleckfieber, Blattern nicht gemeldet. Desgleichen melden die Feldschere Fälle von Infektionskrankheiten

ten weder den Gemeinden noch dem Kreiskommando. Auf diese Weise kann die für den Reiseverkehr angeordnete Einschränkung nicht durchgeführt werden.

Ferner wird durch die Nichtmeldung von Fleckfiebererkrankungen und durch nichtbezeichnung der mit Fleckfieber verseuchten Häuser und dadurch ausgebliebene Kontumaz der Hauseinwohner der Verbreitung des Fleckfiebers stets Vorschub geleistet. In zahlreichen Fällen wird das Auftreten von Fleckfieber und Blattern bei Geschäftstreibenden und Kaufleuten verheimlicht, die betreffenden Läden nicht gesperrt und durch den Verkehr in denselben die Infektion verbreitet. Die Massregeln zur Verhütung der Verbreitung von Fleckfieber wurden im Pkt. 8 des Amtsblattes vom 17. Jänner 1916 publiziert.

Die Gemeindeämter erhalten den strengen Auftrag die oben erwähnten Bestimmungen des Pktes 34 des Amtsblattes vom 2. November 1915 und des Pktes 8 des Amtsblattes vom 17. Jänner 1916, sowie dieses Befehles pünktlich einzuhalten und je eine Abschrift derselben den im Gemeindegebiete wohnhaften Ärzten und Feldscheren gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Die Durchführung dieser Anordnungen wird von der Gendarmerie überwacht.

Sollten noch ferner Fälle von Nichtmeldung oder Verheimlichung von Fleckfieber, Blattern, Cholera und anderen ansteckenden Krankheiten vorkommen, werden die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen und strenge bestraft werden.

61.

Fleischlose Tage.

Der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin zufolge vom 15. Februar 1916 Nr. 4365 ordnet hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik — im Nachhange zu der im Amtsblatte vom 18. Oktober 1915 (Stück II) sub Punkt 18 bereits kundgemachten Anordnung — mit Rücksicht auf den Viehmangel Folgendes an:

An jedem Mittwoch und an jedem Freitag ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht, gebraten, geselcht u. dgl.)

Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern verboten.

An diesen Tagen sollen alle Fleischbänke durch den ganzen Tag ohne Unterbrechung gesperrt sein.

Auch das Verabreichen von Speisen vom obgenannten Fleisch an den obgenannten Tagen in den öffentlichen Gasthäusern ist verboten.

Gestattet ist an den obgenannten Tagen der Verkauf der Wurstwaren und der sogenannten „Innerei“, Lunge, Leber, Nieren, Hirn, Filz u. dgl.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, kann das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik Ausnahmen bewilligen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden durch das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen oder mit einer Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen bestraft werden.

62.

Identitätsfeststellung der bei Szydłówek, Kreis Kielce aufgefundenen Leiche einer ermordeten Frauensperson.

Am 2. Feber 1916. wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt in 18—20-jähriges Mädchen, von jüdischem Typus, dar.— Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1. Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.
2. Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmelbündchen besetzt.
3. Schwarze Schürze.
4. Buntfarbige dunkle Bluse.
5. Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.
6. Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7. Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8. Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“.

9. Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig sein sollte ist oder wenn Jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmérieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

63.

Diebstahl des Pferdes in Ludwików, Gemeinde Lipsko.

Laut Angabe des Gemeindeamtes in Lipsko wurden in Ludwików, Gemeinde Lipsko in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar l. J. ein Pferd, Hengst, braun, 4 Jahre alt, dem Johann Broda gestohlen.

Alle Gemeindeämter haben diesen Fall zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Einwohner zu beauftragen, falls nähere Daten über den Täter oder den Gegenstand des Diebstahles bekannt werden, selbe unverzüglich dem nächsten Gendarmerie oder Finanzwachpostenkommando zur Anzeige zu bringen.

64.

Gerichtliche Bestrafungen.

I.

Der Grundwirt Karl Szumielewicz aus Paraszow wurde vom k. u. k. Militärgerichte in Wierzbnik wegen des Verbrechens des Betrugens, begangen durch Ablegung einer falschen Zeugenaussage vor Gericht, zum viermonatlichen verschärften Kerker verurteilt.

Der Grundwirt Jan Pacheć aus Pawlów wurde gleichfalls wegen des Verbrechens des Betrugens durch Ablegung einer falschen Zeugenaussage vor Gericht zum zweimonatlichen verschärften Kerker verurteilt.

Der Bäckergehilfe Lajbus Nassenbaum aus Tarłów wurde wegen des Vergehens der versuchten Verleitung eines öffentlich Bediensteten

zum Missbrauche der Dienstgewalt zum einmonatlichen Garnisonsarrest verurteilt.

Mit rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Friedensgerichtes in Wierzbnik wurde die Händlerin Chana Isser wegen des Backens und des Veräusserns von für die Gesundheit schädlichen Semmeln mit 14-tägigem Arrest bestraft.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangozrod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski in Anwesenheit des Einj. Freiw. Dr. Gartunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers, des Angeklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915, GZ.: K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Lehrbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alt-eisenhändler, vorbestraft wegen Betrugens mit 2½ jährigen Kerker,

Kamiński Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied.

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl gemäss §§ 477, 478, M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangozrod

d a d u r c h

dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung

in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelt und werden

h i e f ü r

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehrbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen

Kamiński Natan zum 2 (zwei) monatigem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Aronik Majer unter Einrechnung von 1 1/2 (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigem Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Lopalowski recte Hybitowski Viktor geb. in Szydłowiec [G. Radom], wohnhaft in Kozielnice, mosaisch 43 Jahre alt, verheiratet wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9 in Iwangorod, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des

Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ. K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos. Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakób und der Machla, besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkind 42 Jahre alt, geb. in Krynek [K. Groduo] mos. verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

s c h u l d i g

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10-tägigem Arrest verurteilt.

65.

S t e c k b r i e f e.

und Beschreibung der gestohlenen Sache.

I.

In der Nacht zum 1. Februar 1916 wurden durch unbekannte Täter bei Anton Wiński in Lipówka Gemeinde Sancygniów, Kreis Pińczów aus dem versperrten Stalle zwei Pferde gestohlen. Die beiden Pferde waren Stuten; die eine braun mittelgross, 5 Jahre alt, hatte auf dem linken Hinterschenkel einen kleinen weisscharigen Fleck; die zweite dunkelgrau, mit grauer Mähne und Schweif, mittelgross, 4 Jahre alt.

In derselben Nacht wurde ebenfalls durch unbekannte Täter bei Leisor Boruch Latasz in Chmielów Gemeinde Sancygniów aus einem versperrten Stalle eine Kuh gestohlen. Dieselbe war ziemlich gross, schwarz, mit weissen Flecken, 8 Jahre alt.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern dieser Diebstähle wie auch nach oben beschriebenen Pferden und Kuh eifrigst zu forschen, die Täter im Betretungsfalle zu verhaften, die Tiere zu beschlagnahmen und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów zu überstellen.

II.

In der Nacht auf den 1. Februar 1916, wurde dem in Kamienna, Gemeinde Ozarkowa, Kreis Pińczów, wohnhaften Grundwirt Adam Małek aus versperrten Stalle eine Stute im Werte von 300 Rubeln durch einen bisher nicht eruierten Täter gestohlen.

Die gestohlene Stute war 5 Jahre alt, grauschimmel, stark gebaut, mittelgross, unbeschlagen, hatte einen weissen Strich über die Stirn.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter und nach der oben beschriebenen Stute eifrigst zu forschen, den Täter im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu setzen.

III.

Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Tagelöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem rundem Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen grauen Winterrock und ebensolche Hose und eine blaue landesübliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdächtig, 2 St. Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstanten Frymas aus Krempa Kościelna

in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stepien aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K aus einem unversperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden daher ersucht, nach dem Obgenannten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

66.

Kundmachung.

Ad h. ä. Kundmachung v. 22/12 1915 Zl. 3635 u. v. 1/2 1916 Zl. 1644 betreffs Bewerber um aushilfsweisen Finanzwachdienstposten wird zur Kenntniss gebracht, dass laut Militär-General-Gouvernement Befehl die in obigen Kundmachungen festgesetzte Frist bis zum 22 März l. J. verlängert wurde.

Alle Bewerber um oberwähnte Dienstposten haben sich bis zum 22. März persönlich mit eventuellen Zeugnissen, Dokumenten und eigenhändig verfassten Gesuchen während der Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) zu melden. Bereits abgewiesene Bewerber sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Alle Gemeindevorsteher haben diese Kundmachung in ihrer Gemeinde sofort zu verlautbaren, wobei mit Nachdruck hervorzuheben ist, dass durch Zulassung hiesiger Einwohner zu oben erwähnten Dienstposten für hiesige intelligente oft arbeitslose Personen sich Möglichkeit der Erwerbung vorteilhafter ihrer Bildung entsprechender Anstellungen — geboten hat.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.